



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	350
Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Gera	350
Prüfung über die Einrichtung eines städtischen Tauschsystems für nicht länger benötigtes Inventar	350
Verbesserung der Webseite der Stadt Jena	350
Beschluss Theaterhaus	351
Öffentliche Bekanntmachungen	352
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	352
Widmung von Straßen	353
Ausschusssitzungen	353
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Maua / Leutra / Göschwitz	354
Bekanntmachung des Beschlusses der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain	355
Öffentliche Ausschreibungen	355
Erweiterung Angergymnasium	355
Neubau 3-Feld-Sporthalle SBSZ Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena	355
Trägerschaft der Koordinierungsstelle des Stadtprogramms gegen Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Antisemitismus und Intoleranz	356

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 8. Oktober 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. Oktober 2010)

Beschlüsse des Stadtrates

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Gera

- beschl. am 25.08.2010; Beschl.-Nr. 10/0615-BV

1. Die in der Anlage aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Gera aufgenommen.

Begründung:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter an den Verwaltungsgerichten endet am 10.11.2010. Für die neue fünfjährige Amtszeit stellen die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Dabei ist die doppelte Anzahl Wahlvorschläge erforderlich, als ehrenamtliche Richter benötigt werden. Die Stadt Jena hat mindestens 21 Wahlvorschläge einzureichen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder, erforderlich. Über jede Person ist gesondert abzustimmen. Es ist insbesondere nicht zulässig, eine Vorschlagsliste nach dem Zufallsprinzip, etwa im Losverfahren, aufzustellen.

Die Vorschlagsliste wird dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Gera vorgelegt. Nach Prüfung der Vorschlagsliste durch den Präsidenten wählt der beim Verwaltungsgericht eingerichtete Wahlausschuss die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richter.

Alle in der Anlage aufgeführten Personen haben sich um das Amt eines ehrenamtlichen Richters beworben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Prüfung über die Einrichtung eines städtischen Tauschsystems für nicht länger benötigtes Inventar

- beschl. am 25.08.2010; Beschl.-Nr. 10/0604-BV

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit ein Austauschsystem für nicht länger benötigtes Inventar der Stadt, der Eigenbetriebe, der Schulen und der Kindertagesstätten realisierbar ist.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zur Stadtratsitzung im Dezember 2010 eine Berichtsvorlage vorzulegen, die folgende Fragen beantwortet:
 - Welche Kosten würde ein solches Tauschsystem in Einrichtung, Betrieb und in Hinsicht auf logistische Faktoren im städtischen Haushalt verursachen?

- Welche logistischen Möglichkeiten besitzt die Stadt zur Durchführung des Tauschsystems?
- In welchem Umfang würde das oben erwähnte Inventar anfallen?
- Welche Kosten könnten dadurch bzgl. der Entsorgung gespart werden bzw. welche Mehrkosten entstehen durch das Tauschsystem?
- In wie weit könnte ein Verein für die Verwaltung des Tauschsystems beauftragt werden?
- Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für ein solches Tauschsystem geschaffen werden (besonders im Hinblick auf schulisches Inventar)?

Begründung:

Von einigen Bürgern wurde mehrfach beobachtet, wie Inventar von Jenaer Schulen entsorgt wurde, obwohl es noch voll funktionstüchtig war. Oftmals handelt es sich dabei um Möbelstücke, wie Bänke und Tische, aber auch technische Geräte, wie Computer und Fachwerkzeuge (z.B. aus Kunst, Chemie, Physik). Ein solches verschwenderisches Verhalten ist zum einen aus Gründen der Nachhaltigkeit und zum anderen aufgrund der unnötigen finanziellen Mehrkosten nicht sinnvoll. Mit einem einfachen Austauschsystem z.B. unter Behörden, Schulen und gemeinnützigen Vereinen könnte umweltschonend mit vorhandenem Material umgegangen werden. Dieses Austauschsystem soll über eine nicht sehr kosten- und arbeitsintensive simple Datenbank realisiert werden. Ziel ist es, ein umsetzbares System zu entwickeln, welches späterhin auch auf andere städtische Einrichtungen und sogar über die Stadt hinaus ausgeweitet werden könnte. Eine Möglichkeit wäre eine Datenbank, in der zu entsorgendes Inventar für drei Monate gelistet und verschiedenen Institutionen zur Auswahl gestellt wird. Jedoch ist der tatsächliche Aufwand und Nutzen schwer abschätzbar. Es muss daher geprüft werden, inwieweit ein solches Austauschsystem umsetzbar ist und welchen Nutzen es tatsächlich bringen könnte.

Verbesserung der Webseite der Stadt Jena

- beschl. am 25.08.2010; Beschl.-Nr. 10/0603-BV

1. Die Webseite der Stadt Jena wird nach Möglichkeit unter den folgenden Prämissen verbessert:
 - Alle Seiten und Dokumente (incl. Sessionnet) sind im Volltext durchsuchbar.
 - Die Suche wird durch eine qualifizierte Suchfunktion ergänzt (Boolesche Operatoren)
 - Es werden die W3C Richtlinien beachtet.
 - Die Webseite wird komplett barrierefrei gestaltet.
 - Alle Listen sind alphabetisch sortierbar.
 - Der PDF Export jeder Seite wird unterstützt.
 - Der verschlüsselte Zugang über https wird für alle Seiten ermöglicht.
 - Kontaktfunktionen für jede städtische Aufgabe werden eingefügt.
 - Die Webseite enthält keine unvollständigen und nicht fertigen Seiten.
 - Die Amtsblätter in einer am PC lesbaren Form zur

Verfügung stellen (Darstellung als spaltenloses HTML, zusätzlich zum PDF)

2. Das Sessionsystem der Stadt wird unter folgenden Prämissen verbessert:
- Die Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind im Volltext durchsuchbar.
 - Die Suche ist an die globale Suchfunktion der Webseite angegliedert.

Begründung:

Der Onlineauftritt einer Stadt ist ein wichtiges Aushängeschild einer Kommune und ist für viele erster Anlaufpunkt um sich zu informieren. Unter diesem Gesichtspunkt ist es um so wichtiger, eine voll funktionstüchtige Seite mit einem umfassenden Informationsangebot auf dem aktuellen Stand der Technik anzubieten. Besonders wichtig für eine Website ist eine einfache Struktur, damit auch für Erstbesucher alle Informationen schnell zugänglich sind.

Der Internetauftritt der Stadt entspricht in vielerlei Hinsicht nicht den aktuellen Standards und hat eine große Anzahl von Fehlfunktionalitäten oder unsauberen Strukturen.

Besonders auffällige Mangelerscheinungen treten bei der Seitennavigation und der internen Suche auf. So ist es nicht möglich alle Dokumente zu durchsuchen oder verschiedene Suchbegriffe zu kombinieren.

Ebenso wichtig: Die Möglichkeiten des Sessionnets zur Informierung der Bürger sollten weiter ausgebaut werden, um eine umfassende Darstellung aktueller Debatten Interessierten auf einfachem Weg zugänglich machen zu können.

Beschluss Theaterhaus

- beschl. am 25.08.2010; Beschl.-Nr. 10/0603-BV

- 001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den Investitionsplan von KIJ 2011 die technische Ertüchtigung des Bühnenhauses in Höhe von 450.000 € aufzunehmen.
- 002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in die mittelfristige Finanzplanung das Bauvorhaben des Anbaus Werkstatt und Lagerräume für die Theaterhaus gGmbH aufzunehmen und dafür vorrangig Städtebaufördermittel einzuplanen. Auf die Schaffung einer Probebühne wird vorerst verzichtet. Die Pläne für den Funktionsanbau sind entsprechend zu überarbeiten. Die Städtebaufördermittel sind zügig einzuwerben.
- 003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Theaterhaus gGmbH eine neue Zuschussvereinbarung ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2012 zu

schließen. Die Vereinbarung legt fest, dass der städtische Zuschuss zur Deckung steigender Personal-, Miet- und Sachkosten im Jahr 2011 um 70 T€ auf 870.000 € und im Jahr 2012 um weitere 25 T€ auf 895.500 € angehoben wird, auch wenn das Land Thüringen seine bisherige Zuschusshöhe beibehält.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.01.2013 dem Stadtrat eine neue Zuschussvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen, die den dann bestehenden Zuschussbedarf berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dazu mit dem Land eine angemessene Kofinanzierung auszuhandeln.

005 Die erhöhten Zuschüsse an die Theaterhaus gGmbH gemäß Punkt 003 werden in den städtischen Haushalt 2011 bzw. 2012 eingestellt. Die haushaltstechnische Behandlung erfolgt analog der aktuellen Praxis des bestehenden Zuschussvertrages.

006 Dem Eigenbetrieb JenaKultur werden seitens der Stadt weiterhin die Zuschüsse an die Theaterhaus Jena gGmbH und die immobilienbezogenen Kosten in voller Höhe zur Verfügung gestellt. KMJ erhält dafür 2011 und 2012 zweckgebunden entsprechend erhöhte Zuschüsse.

Begründung:

Die zuständigen Fachausschüsse des Jenaer Stadtrates haben sich in den vergangenen Monaten mit der wirtschaftlichen und baulichen Situation des Theaterhauses befasst und dringenden Handlungsbedarf festgestellt, um die künstlerische Qualität der Leistungen des Hauses nachhaltig zu sichern.

Seit ihrer Gründung leistet die Theaterhaus Jena gGmbH künstlerisch wie wirtschaftlich, eine hervorragende Arbeit. Die künstlerischen Ergebnisse sind von Kritik und Publikum gleichermaßen anerkannt und im Bundesvergleich einmalig.

1998 wurde der Zuschuss von Stadt und Land um 50.000 DM aufgestockt.

Eine weitere Aufstockung um jeweils 100.000 € von Stadt und Land auf nunmehr je 800.000 € erfolgte ab 2009 mit Abschluss des mehrjährigen Finanzierungsvertrages zwischen Theaterhaus und dem Land Thüringen.

Die Stadt Jena erhöhte den Zuschuss an das Theaterhaus bereits im Jahre 2008 um 50.000 €. Diese Erhöhungen wurden nahezu ausschließlich für den Sachkostenbereich verwendet, um die hier anfallenden Inflationsverluste aufzufangen.

Die technische Ausstattung des Bühnenhauses des Theaterhauses entspricht nicht mehr oder nur noch zum Teil den notwendigen Sicherheitsstandards eines Theaters. Vor allem die Zugsanlage und der so genannte „Eiserne Vorhang“ müssen dringend erneuert werden. Eine neue Punktzugsanlage (280 T€), die Erneuerung des Eisernen Vorhangs (30 T€) und die Investition von ca. 140 T€ in

diverse Hausgeräte, Laderampe und in eine Lüftungsanlage für den Malsaal, sind unabdingbar. Da das Theaterhaus über unbefriedigende bzw. sehr geringe Werkstatt- und Lagermöglichkeiten verfügt, ist die Erstellung und Lagerung von Kostümen, Requisiten und Bühnenbildern nach bautechnischen und anlagentechnischen Brandschutz und Arbeitssicherheit ein großes Problem.

Die Löhne und Gehälter der Theaterhausmitarbeiter haben sich seit Bestehen des Hauses 1993 nicht nennenswert erhöht. Dadurch haben die Arbeitnehmer des Theaterhauses gegenüber den Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst mehr als 20 % verloren.

Bei nahezu gleich bleibender Aufgabenbelastung und einer Inflationsrate von etwa jährlich 1% verdienen sie de facto 37 % weniger als 1993. Unter diesen Bedingungen ist kaum noch möglich, qualifiziertes Personal zu halten. Eine ungesunde Fluktuation ist die Folge. Die schrittweise Aufstockung des Zuschusses ab 2011 könnte dieser Entwicklung entgegenwirken.

Die Beschlussvorlage möchte diesen Problemen in mehreren Schritten abhelfen:

Zunächst sind im kommenden Jahr die akuten Sicherheitsmängel durch die neue Punktzuganlage, Erneuerung des Eisernen Vorhanges und weitere Maßnahmen abzustellen (Punkt 001).

Mittelfristig sollen ausreichende Lagermöglichkeiten und adäquate Theaterwerkstätten durch einen Funktionsanbau geschaffen werden (Punkt 002). Auf die geplante Probephase im Anbau kann vorerst verzichtet werden, da die Nutzung der Probephase in der Ammerbacher Straße bei kleineren Reparaturen im Sanitärbereich weiterhin möglich ist. Die Planungen für den Anbau sind somit zu überarbeiten. Vom Dezernat Stadtentwicklung ist abzusichern, dass Städtebaufördermittel vorrangig und im höchstmöglichen Umfang für dieses Vorhaben zum Einsatz kommen.

Für die Jahre 2011 und 2012 verpflichtet sich die Stadt Jena asymmetrisch auch ohne Landesbeteiligung den Zuschuss zu erhöhen (Punkt 003). Im Jahre 2011 soll die Zuschusserhöhung einer Gehaltserhöhung der Mitarbeiter (ca. 50.000,-€) und der Deckung der steigenden Betriebs- und Sachkosten (ca. 20.000,-€) dienen. Die Zuschusserhöhung 2012 fließt insbesondere in die erhöhte Mietumlage aufgrund der Investitionen im kommenden Jahr.

Ab dem Jahr 2013 soll eine neue Zuschussvereinbarung die steigenden Mieten (Funktionsanbau) und Sachkosten decken und weitere Gehaltsanpassungen ermöglichen (Punkt 004). Allerdings ist der Zuschussbedarf jetzt noch nicht genau festzulegen. Einerseits stehen die städtischen Investitionszuschüsse aufgrund der neuen Bauplanung und der noch nicht feststehenden Höhe der Städtebaumittel und damit die Mietumlage noch nicht fest. Zum anderen wird seitens des Landes noch keine Aussage zur konkreten Höhe der Kofinanzierung ab 2013 getroffen. So-

mit kann nur ein Auftrag ausgesprochen werden, eine neue Zuschussvereinbarung gemäß den Erfordernissen ab 2013 vorzubereiten, mit dem Land zu verhandeln und dem Stadtrat rechtzeitig vorzulegen.

Die zusätzlichen Mittel für 2011 und 2012 sind zusätzlich in den städtischen Haushalt einzustellen (Punkt 005). Die haushaltstechnische Abwicklung (Ausreichung, evtl. Haushaltsvorbehalt etc.) richtet nach der gegenwärtigen Praxis.

Für KMJ ist sicherzustellen, dass durchzureichende Mittel und Immobilienkosten dem Eigenbetrieb weiterhin in voller Höhe durch den städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt wird (Punkt 006).

Öffentliche Bekanntmachungen



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0069/2010-3112-02

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass **die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt**, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Brauchwasserleitungen Saale und Roda zur Erzeu- gung von Strom und Fernwärme (Kühl- und Produk- tionswasser)

mit einer Schutzstreifenbreite von **3,00 m** (3,00 m rechts und links der Leitungsachse) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Winzerla, Flur 2, Flurstück 21/3; Flur 6, Flurstück 4/1;

Burgau, Flur 2, Flurstücke 1, 3/3, 8/9, 8/12, 8/14, 8/16, 8/18, 8/20, 8/21, 8/27, 8/36, 10/1;

Lobeda, Flur 5, Flurstücke 89, 110, 503, 509, 510, 533, 600;

Flur 6, Flurstücke 21/1, 5/58, 5/64;

Göschwitz, Flur 2, Flurstücke 86, 92/5,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Be-

kanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 04.10.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straße dem öffentlichen Verkehr:

Die neu gebaute Platzaufweitung in der Schenkstraße / Helmboldstraße in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 9, Flurstücke 274/8 und 55 (teilweise) erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Die o.g. Platzaufweitung wird auf den fußläufigen Verkehr beschränkt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 06.10.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
Oberbürgermeister

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 19.10.2010, 19.00 Uhr, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Bildung gemeinsam verantworten – ein Leitbild für Jena 4. Potentialanalyse zur Schulbildung für den Stadtteil Lobeda 2010 5. Erhöhung des städtischen Zuschusses an JenaKultur 6. Satzung zur Änderung der Satzung sowie der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule 7. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Maua / Leutra / Göschwitz

Am **26.10.2010** findet um **19:00 Uhr**, im Feuerwehrvereinshaus Maua, Alter Handelsweg 2a, 07751 Jena OT Maua eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Maua / Leutra / Göschwitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information über die Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde vom 03.04.2009 zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirktes Maua/Leutra/Göschwitz (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 110-111) und den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 ThJG zur Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes durch die Herrn Werner Oberheidtmann und Gerhard Kirsche
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Beschluss über die Versammlungsleitung
5. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Maua/Leutra/Göschwitz.
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer der Jagdgenossenschaft Maua/Leutra/Göschwitz
7. Beschluss über die Teilung des Jagdbezirktes Maua/Leutra/Göschwitz in den Jagdbogen Maua/Leutra und den Jagdbogen Leutra/Göschwitz
8. Beschluss über die Art der Jagdnutzung
9. Beschluss über die Art der Vergabe bei der Verpachtung
10. Beschluss zur Vergabe der Jagdpacht
11. Bericht über die Kassenprüfung der faktischen Jagdgenossenschaft
12. Beschluss zur Entlastung des bisherigen, faktischen Vorstandes
13. Beschluss zur Verwendung der finanziellen Mittel und Übernahme der Gelder in die Rücklage
14. Sonstiges

Hinweis:

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkungen Maua, Leutra und Göschwitz.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- aktuellen Grundbuchauszug: Der Auszug muss den aktuellen Stand des Grundbuches wiedergeben. Er braucht daher nicht zwingend neuesten Datums zu sein.
- oder
- Erbschein, wenn der ebenfalls vorzulegende Grundbuchauszug den Erblasser als Eigentümer ausweist
- oder
- Bescheinigung über den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung
- oder
- Eintrag in einem aktuellen Jagdkataster der Jagdgenossenschaft
- oder
- Teilnahmeberechtigung durch Voreintrag in die Anwesenheitsliste durch die untere Jagdbehörde.

Bevollmächtigungen sind möglich. Jeder Jagdgenosse kann

- seinen Ehegatten
- oder
- einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten
- oder
- einen in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person
- oder
- einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen bevollmächtigen, ihn bei den Abstimmungen zu vertreten.

Jeder bevollmächtigte Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung ist vor Beginn der Versammlung - neben den genannten Unterlagen unter Vorlage eines Lichtbildausweises - nachzuweisen.

Um einen pünktlichen Beginn der Versammlung zu ermöglichen, beginnen die Einlasskontrollen bereits um 18:00 Uhr.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung kann unter Vorlage der o.g. Unterlagen vorab durch Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen FD Kommunale Ordnung, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 geprüft werden. Hier erfolgt dann der Voreintrag in die Teilnehmerliste. Da diese Vorabprüfung die Einlasskontrollen zur nicht öffentlichen Versammlung und damit auch die Wartezeit bis zu deren Beginn erheblich verkürzt, wird darum gebeten, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen.

Die in der Versammlung zu beschließende Satzung der Jagdgenossenschaft Maua/Leutra/Göschwitz liegt ab sofort im Fachdienst Kommunale Ordnung – untere Jagdbehörde, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 zur Einsichtnahme aus.

Mit allen Fragen zur Versammlung wenden Sie sich bitte an Herrn Feigel, SB Jagd- und Fischereiwesen, FD Kommunale Ordnung, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04, Telefon: 03641 / 49 25 10 während der Öffnungszeiten:

Mo	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Di	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Mi	geschlossen
Do	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Oberbürgermeister
Dr. Albrecht Schröter
Notvorstand

Bekanntmachung des Beschlusses der nicht-öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

über die Verwendung des Reinertrages

- Auszahlung des Reinertrages an die Stadt Jena und NSGP jährlich
- Die übrige Summe des Reinertrages verbleibt in der Kasse und wird für einen Zeitraum von 5 Jahren angespart. (Jagdjahre 09/2009 bis 05/2014)
- Die Auszahlung erfolgt auf Basis des aktuellen Jagdkatasters.

Der Beschluss ist mit 100% der Stimmen- und Flächenmehrheit gefasst worden.

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, §10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz.

Jena, den 06.10.2010

gez.G.Marquardt
Der Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1.OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Erweiterung Angergymnasium
Staatliches Gymnasium „Angergymnasium“, Karl-Liebknecht-Straße 87, 07749 Jena

Gefördert nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz („Konjunkturprogramm II“) durch die Bundesrepublik Deutschland.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
14	Trockenbau 600m ² GK- Montagewände, 650m ² Akustikdecken, 380m ² GK-Unterdecken	13,00 €	08.12.2010 bis 11.03.2011	04.11.2010 10:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1201.21 mit dem Vermerk “Erweiterung Angergymnasium, Los 14” einzuzahlen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **14.10.2010** verschickt. Sie können auch täglich von 09:00–12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlagsfrist endet am **04.12.2010**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Neubau 3-Feld-Sporthalle SBSZ Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Gefördert nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz („Konjunkturprogramm II“) durch die Bundesrepublik Deutschland.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
15	Gussasphaltarbeiten ca. 380 m ² Abdichtung nach DIN 18195-4, ca. 380 m ² Wärmedämmung PF, ca. 240 m ² Wärme- bzw. Trittschalldämmung EPB, ca. 250 m ² Gussasphaltestrich für Beläge, ca. 450 m ² Gussasphaltheizestrich für Beläge, ca. 70 m ² Gussasphaltheizestrich, oberflächenfertig geschliffen mit terrazzo-ähnlicher Struktur, ca. 10 m ² Sauberlaufzonen.	14,00 €	46. KW 2010 – 17. KW 2011	09.11.2010 11:00 Uhr

26	Trennvorhang Trennvorhänge zur Hallenteilung mit Schallschutz incl. Tragkonstruktion in Stahl unter Brettschichtholzbindern/Pfetten: 2 St. Größe ca. 27,1 x 7,4 m, 1 St. Größe ca. 14,5 x 3,4 m	10,00 €	46. KW 2010 – 24. KW 2011	09.11.2010 11:30 Uhr
----	---	---------	---------------------------------	---------------------------------

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.140212.08 mit dem Vermerk "BSZ Jena-Göschwitz, Sporthalle, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **14.10.2010** verschickt. Sie können auch täglich von 9:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

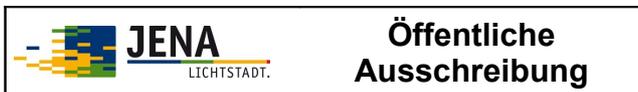
Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist: **09.12.2010**

Nachprüfungsstelle:

Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



a) Auftraggeber:

Stadt Jena
Büro des Oberbürgermeisters
Am Anger 15
07743 Jena

b) Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:

Trägerschaft der Koordinierungsstelle des Stadtprogramms gegen Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Antisemitismus und Intoleranz

d) Aufteilung in Lose: nein

e) Ausführungsfrist: **01.01.2011 bis 31.12.2013**

f) Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, BLZ:

83053030, Konto-Nr. 574 unter Benennung des Zahlungsgrundes 02400.11000 einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **07.10.2010**, Montag – Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr, im Sekretariat des Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, 1. Etage, Zimmer 117 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises nur bis zum 25.10.2010. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **01.11.2010, 12:00 Uhr**

h) Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- inhaltliche Konzeption;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den vergangenen drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner;
- Kosten- und Finanzierungsplan;
- Angaben zum eingesetzten Personal.

j) Ablauf der Binde- und Zuschlagsfrist: **30.11.2010**

k) Information über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A):

Eine Rückinformation erfolgt nur bei Vorlage eines schriftlichen Antrages und wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt wurde. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.